



Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Landkreis Spree-Neiße
Untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde
Heinrich-Heine-Straße 1

03149 Forst / L.

Dezernat / I/FB Landwirtschaft, Veterinär-
Fachbereich: u. Lebensmittelüberw.
Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str. 1**
03149 Forst (Lausitz)/
Baršć (Łużyca)

Bearbeiter/in: Herr Giebler
Telefon: 0 35 62 - 9 86- 1 63 00
Telefax: 0 35 62 - 9 86- 1 83 88
E-Mail: Kats-asp@lkspn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
09.09.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
21-SON-017

Datum
17.09.2021

Ausnahmegenehmigung

für das mit der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße vom 15.07.2021 angeordnete Verbot der Betretung und Befahrung von Waldflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen sowie den bei Ihnen registrierten Anglern auf Grundlage der o. g. Rechtsvorschrift die Genehmigung, ab Samstag, dem 18.09.21 bis einschließlich Freitag, den 31.12.2021 zum Zwecke des Angelns in Gewässern die im Folgenden aufgeführten Gewässer unter Berücksichtigung der Auflagen aufzusuchen und zu nutzen:

- Ziegeleiteich Simmersdorf (C 06-105)
- Faberteich, Simmersdorf (C 06-104)
- Neiße (C 06-200), sofern sich die Zugangsstellen in räumlicher Nähe zu einer Ortslage befinden und auf öffentlichen Wegen erreichbar sind
- Ziegeleiteich, Klein Kölzig (C 06-122)
- Aufzuchtteich und Sandbank (C 06-123)
- Badeteich und Schwarzer See, Döbern (C 06-108)
- Badesee Eichwege (C 06-118)
- Badeteich, Tschernitz (C 12-113, auch Lohnteich Tschernitz genannt)

Es ergehen die folgenden Nebenbestimmungen.

Sprechzeiten:
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELA DE D1 CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Auflagen:

Es darf nur der unmittelbare Uferbereich betreten werden.

1. Die Ausnahme gilt nur für berechtigte Angler und Anglerinnen und nicht für Begleitpersonen.
2. Der Bereich des ausgewiesenen Kerngebietes darf mit Fahrzeugen nur über öffentliche Straßen und Wege befahren werden. Das Befahren von Waldwegen ist nur mit einer Waldfahrge-
staltung gestattet.
3. Fahrzeuge sind stets auf öffentlichen Parkplätzen oder auf den festgelegten Flächen abzustel-
len.
4. Zum Erreichen der Gewässer zu Fuß sind vorhandene Wege zu nutzen.
5. Zum Passieren von Schutzzäunen sind die vorhandenen Tore zu nutzen. Nach der Nutzung
sind die Tore wieder zu verschließen.
6. Zelten und Campieren ist gemäß § 22 Absatz 4 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) grundsätzlich nicht gestattet.
7. Beschädigungen der Tore und des Schutzzaunes sind dem Veterinär- und Lebensmittelüber-
wachungsamt unverzüglich telefonisch unter der Telefonnummer 0 35 62 / 9 86 – 1 39 98 oder
Einsatzabschnitt JERISCHKE unter 03 56 00 / 2 34 08 oder per E-Mail unter kats-
asp@lkspn.de zu melden.
8. Mitgeführte Hunde dürfen nicht frei umherlaufen. Es gilt eine Leinenpflicht für Hunde.
9. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein oder jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikani-
scher Schweinepest (ASP) oder sonstige Auffälligkeiten in Bezug auf Schwarzwild sind dem
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich unter Angabe des Ortes (GPS-
Daten) telefonisch wie unter den im Punkt 7 genannten Kontaktdaten anzuzeigen.
10. Ist jemand in Berührung mit einem Wildschwein oder Teilen eines Wildschweins gekommen,
hat er Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Spree-Neiße (nachfolgend: Veterinäramt)
durchzuführen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem zur Verfügung gestellten
Merkblatt der Anlage 5 zur Tierseuchenallgemeinverfügung vom 15.07.21 (auf der Internet-
seite des Landkreises).
11. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die mit Wildschweinen oder Teilen von Wild-
schweinen in Kontakt gekommen sind, sind ohne Zeitverzug zu reinigen und mit einem viru-
ziden Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
12. Das Anlocken von Wildschweinen durch weggeworfene oder verlorene Lebensmittel wie
belegte Brote oder dafür benutzte Verpackungen, ist unbedingt zu vermeiden. Sämtlicher Ab-
fall ist wieder mit zu nehmen.

Diese Erlaubnis gilt vorbehaltlich der Entwicklung der Tierseuchenlage und der daraus resultie-
renden zu treffenden Maßnahmen, welche auf Grund der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich
sind.

Im Auftrag

Dr. Kröber
Amtstierarzt